

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

7. Jahrgang * Nr. 11/00 * Schulzendorf, den 30.11.2000

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.11.2000	Seite	1
▪ Beschluss des Hauptausschusses vom 01.11.2000	Seite	2
▪ Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif	Seite	2
▪ Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf	Seite	6
▪ Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf	Seite	7
▪ Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren	Seite	9
▪ Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf	Seite	10
▪ Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern - Baumschutzsatzung -	Seite	13
▪ Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf	Seite	16
▪ Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf	Seite	19
▪ Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schulzendorf	Seite	21
▪ Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf	Seite	25
▪ Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“ in der Gemeinde Schulzendorf (Straßenausbaubeitragsatzung „Kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“)	Seite	28
▪ <i>Nichtamtliche Bekanntmachungen</i>	Seite	31

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.11.2000

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Beschlüsse gefasst:

- *Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif (Beschluss-Nr. 40-00/1-11-00)*
- *Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf (Beschluss-Nr. 41-00/2-11-00)*
- *Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf (Beschluss-Nr. 42-00/3-11-00)*
- *Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf (Beschluss-Nr. 43-00/4-11-00)*

- *Hundesteuersatzung der Gemeinde Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 44-00/5-11-00)*
- *Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Beschluss-Nr. 45-00/6-11-00)*
- *Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 46-00/7-11-00)*
- *Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
- Baumschutzsatzung -
(Beschluss-Nr. 47-00/8-11-00)*
- *Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 48-00/9-11-00)*
- *Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 49-00/10-11-00)*
- *Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 50-00/11-11-00)*
- *Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf
(Beschluss-Nr. 51-00/12-11-00)*
- *Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“ in der Gemeinde Schulzendorf
(Straßenausbaubeitragsatzung „Kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“)
(Beschluss-Nr. 52-00/13-11-00)*
- *Vergabe Los 1 „Baumeister“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte
(Beschluss-Nr. 54-00/14-11-00)*

Aus der Sitzung des Hauptausschusses am 01.11.2000

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

- *Vergabe Los 2 „Elektro“ für den Ersatzbau einer Kindertagesstätte
(Beschluss-Nr. HA 3-00/1-11-00)*

Vorgenannte Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses können im vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif

Auf der Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 75 Abs. 2 Ziff. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg – GebGBbg vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden – Artikel I Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 GVBl. I S. 200, einschließlich der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995, GVBl. I S. 145 in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Als Gegenstand für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) im eigenen Wirkungskreis der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsgebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, wenn die Amtshandlung der Verwaltung von dem Bürger beantragt wird bzw. wenn er durch diese unmittelbar begünstigt wird.

Anmerkung: Verwaltungstätigkeiten sind ebenfalls Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, wenn ein Antrag abgelehnt wird oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Verwaltung aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes und des Landes, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist. Für Leistungen der Verwaltung im Sinne des § 1, für die der Gebührentarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen in dem Gebührentarif festgesetzt sind.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
1. der Verwaltungsaufwand, der der Amtshandlung zugrunde liegt, sofern Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Wird die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet, ist der Wert bei Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Erfolgt die Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Amtshandlungen, die denselben Schuldner betreffen nebeneinander, ist für jede einzelne Amtshandlung eine Gebühr zu erheben.
- (5) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Schuldner betreffende Amtshandlungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (6) Ist die Gebühr in Vomhundertsätzen oder Vomtausendsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen und ergeben sich dabei Bruchteilbeträge, so sind diese auf volle Markbeträge nach unten abzurunden.

§ 3

Gebührenpflicht Verwaltungstätigkeit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen der Verwaltung, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht; hierzu zählen besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,
 2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 3. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden.
 4. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,
 5. Verwaltungstätigkeiten für alle gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände,
 6. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 7. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 8. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4

Auslagen

- (1) Der Gebührenschuldner hat Auslagen, die bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, ohne Rücksicht darauf ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren, Zustellungskosten,
 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 8. Schreibgebühren, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 5
Gebühr für Bearbeitung von Widersprüchen

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden, der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 6
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Amtshandlung beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde (Gemeindeamt) im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Quittungen entrichtet.

§ 8
Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Gebührenschuldners.
- (3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach 3 Jahren (§ 21 Gebührengesetz).

§ 9
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können auf Antrag im Einzelfall Ermäßigungen sowie Befreiungen für Gebühren und Auslagen gewährt werden. Das gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der behandelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 10
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der GemHVOBbg vom 23.06.91 (GVB1. II S. 306) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der jeweils geltenden Dienstanweisung und der Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 05.09.94.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf tritt rückwirkend zum 31.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif vom 13.11.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

gez. Löwe
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde
Schulzendorf

<p>Lfd. Nr.</p> <p>Gegenstand</p>	<p>7.2. für jede weitere angefangene halbe Stunde 17,50 DM</p> <p>8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 9,00 DM</p> <p>9. Vermögensverwaltung</p> <p>9.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</p> <p>9.1.1. bis 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 20,00 DM</p> <p>9.1.2. jede weitere angefangene 10.000,00 DM 10,00 DM</p> <p>9.2. Löschungsbewilligungen</p> <p>9.2.1. bis zu 10-000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 20,00 DM</p> <p>9.2.2. für jede weitere angefangene 10.000,00 DM 10,00 DM</p> <p>9.3. Erteilung eines Negativzeugnisses hinsichtlich des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinden gem. § 24 BauGB, § 3 BauGBMaßnahmegesetz, § 3 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz 25,00 DM</p> <p>9.4. Löschungsbewilligung, Erteilung von Vorrang-einräumungen oder Rangverschiebungen, Freigabe-erklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (die in grundbuchmäßiger Form abgegeben werden). 15,00 DM</p> <p>10. Aufstellung Über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 3,00 DM</p> <p>11. Zweitausfertigung von Quittungen 2,00 DM</p> <p>12. Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken 5,00 DM</p> <p>13. Bescheinigungen über Öffentliche Abgaben für jedes Jahr 3,00 DM</p> <p>14. Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 17,50 DM</p> <p>15. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für</p> <p>15.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 17,50 DM</p> <p>15.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 35,00 DM</p> <p>16. Abgabe von Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</p> <p>- für jede angefangene Seite 0,60 DM</p> <p>- für jede weitere Seite 0,40 DM</p> <p>17. Abgabe von Planzeichnungen</p> <p>- bis 0,2 m² 4,00 DM</p> <p>- bis 0,5 m² 7,00 DM</p> <p>- bis 1,0 m² 9,00 DM</p> <p>- über 1,0 m² 14,00 DM</p> <p>- Farbdrucke A 3 6,00 DM</p> <p>- Kopie Flächennutzungsplan: s/w 5,00 DM</p> <p>- " " : farbig 20,00 DM</p> <p>18. Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle 17,50 DM</p> <p>19. Archiv</p> <p>19.1. Für Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 DM</p> <p>19.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und</p>
<p>1. Abschriften, Auszüge, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</p> <p>1.1. Abschriften und Auszüge</p> <p>1.1.1. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite in Format DIN A 5 3,00 DM</p> <p>1.1.2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. 5,00 DM</p> <p>1.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 17,50 DM</p> <p>1.2. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, je angefangene Seite 3,00 DM</p> <p>1.3. Andere Vervielfältigungen</p> <p>1.3.1. mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten</p> <p>- bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,30 DM</p> <p>- bei größerem Format als DIN A 4 je Seite 0,50 DM</p> <p>1.3.2. mit Büro-Druckgeräten</p> <p>(Computer bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage</p> <p>1.3.2.1. bis zu 10 Stück der gleichen Vorlage 2,50 DM</p> <p>1.3.2.2. bis zu 50 Stück der gleichen Vorlage 4,00 DM</p> <p>2. Amtliche Beglaubigungen und Zeugnisse</p> <p>2.1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 DM</p> <p>2.2. Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Pläne je Seite 3,00 DM</p> <p>2.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 10,00 DM</p> <p>2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind) 10,00 DM</p> <p>3. Akteneinsicht</p> <p>3.1. Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 5,00 DM</p> <p>3.2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen</p> <p>3.2.1. Grundgebühren 10,00 DM</p> <p>3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite 3,00 DM</p> <p>4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen)</p> <p>4.1. je angefangene Seite 5,00 DM</p> <p>5. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) (ohne Amtsblatt)</p> <p>5.1. für jede angefangene Seite 0,30 DM</p> <p>5.2. jedoch mindestens 2,00 DM</p> <p>6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 17,50 DM Der besondere Aufwand ist nachzuweisen.</p> <p>7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen</p> <p>7.1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die erste halbe Stunde 10,00 DM</p>	<p>10,00 DM</p>

20. **Widerspruchsbescheide**
Die Gebühren werden nach dem § 5 dieser Satzung berechnet.

21. **Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen**
gemäß § 5 Abs. 2 5,00 - 100,00 DM

NUTZUNGSSATZUNG **für die Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 14, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil 1, S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes zur Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) in der derzeit geltenden Fassung

haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die folgende Satzung gilt für die Sport- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Schulzendorf in der Walther-Rathenau-Straße 74-78 einschließlich der Nebenanlagen, nachfolgend Räumlichkeiten genannt, und regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung der Mehrzweckhalle Schulzendorf.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sportanlage steht allen Interessenten für Veranstaltungen im sportlichen und nichtsportlichen Bereich zur Verfügung und dient im Hinblick auf die Mehrfachnutzung vorrangig dem Sportunterricht und den fakultativen Angeboten der Schulen und Kindereinrichtungen.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen in der Zeit von 7.30 - 16.00 Uhr und schulische Veranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor. Während der Ferienzeit der Schulen werden die Sportanlagen nicht durch den Schulsport belegt. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen weitere Zeiten beantragen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass die schulischen Belange nicht in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden können.
- (3) Die Halle soll montags bis freitags ab 16 Uhr und sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen ab 9 Uhr in die laufende Vergabe einbezogen werden, wobei die Nutzer bei der Antragsstellung einen für ihre Nutzungsabsicht erforderlichen und geeigneten Versicherungsschutz nachweisen müssen.
- (4) Es ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit es möglich ist, sollen mehrere Nutzer gleichzeitig die Halle nutzen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden. In geeigneten Fällen kann eine Übertragung der Schlüsselgewalt an Nutzer erfolgen, wozu eine für den konkreten Fall geeignete Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

§ 3

Erwerb der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Antragstellung auf Überlassung erfolgt an die Vergabestelle auf Formblatt, auf dem die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Zeitraum, Raum- und Gerätebedarf beschrieben werden. Sie ist rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden. Die Nutzungsberechtigung wird durch einen Gebührenbescheid entsprechend der Gebührensatzung freigegeben.
- (2) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. Januar und 1. Juli des jeweiligen Jahres. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Vergabetermin zu stellen. Nachfolgende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch das Gemeindeamt Schulzendorf. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten besteht nicht. Stehen der Nutzung durch den Antragssteller begründete Bedenken entgegen, kann diese abgelehnt werden.

§ 4

Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Sporthallenordnung kann der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Verletzung der Kontrollpflicht und die Nichteintragung ins Kontrollbuch.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Zeiten, zu denen die Räumlichkeiten den Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehen, werden vom Gemeindeamt in einem Zeitplan festgelegt.
- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur während der genehmigten Zeit, für den im Antrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (3) Vom Zeitplan abweichende Regelungen bedürfen einer Zustimmung des Gemeindeamtes.

- (4) Nach vorliegendem Einverständnis des Gemeindeamtes und des Tauschpartners können Nutzungsberechtigte untereinander den Wechsel von Nutzungszeiten für den Einzelfall vereinbaren.
- (5) Die Zustimmung zur Nutzung der Räumlichkeiten kann in begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Termine oder ganz vom Gemeindeamt widerrufen werden, wenn diese nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden.

§ 6

Art und Umfang der Benutzung

Alle Nutzer haben die Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen der Sporthallenordnung zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl ist unzulässig. Sie wird für jede Veranstaltung entsprechend festgelegt, Grundlage bildet dazu der jeweils vorliegende Antrag.

§ 7

Anbringung von Werbeträgern

Werbeträger dürfen nur angebracht bzw. aufgestellt werden, wenn die Zustimmung des Gemeindeamtes vorliegt und die örtliche Bauvorschrift beachtet wurde.

§ 8

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Die Nutzungsberechtigung entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Auflagen der Vergabestelle (wie z.B. Stellung von Sicherheitskräften, Feuerwehraufsicht u.ä.) sind einzuhalten.
- (2) Erforderliche Gewerbe genehmigungen sind einzuholen.
- (3) Der Nutzer hat für Veranstaltungen anfallende Sicherheitsleistungen zu erbringen, dem Gemeindeamt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie Referenzen über die Sicherheitskräfte vorzulegen.

§ 9

Haftung für Schäden

Der Nutzer haftet für alle die von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Schulzendorf von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches einer Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf bzw. die von ihm beauftragten Personen aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungssatzung für die Mehrzweckhalle Schulzendorf vom 20.01.1999 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

Auf der Grundlage

der §§ 3, 5, 14, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil 1, S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 (1), 4 (1, 2), 6 (1) des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung und Nutzung von Räumen in der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhalle in der Walther-Rathenau-Straße 74-78 in Schulzendorf sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Dies gilt für:
 - den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen
 - die Übungsstunden und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich sowie
 - Veranstaltungen im Bildungsbereich
 - alle Veranstaltungen privater und öffentlicher Art.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Gesamtspielfläche 1125 m²
2. Zweidrittelspielfläche 750 m²
3. Eindrittelspielfläche 375 m²
4. Versammlungsraum oben 112 m²
5. Versammlungsraum unten 89 m²
6. 2 Beratungsräume unten je 12 m²
7. Kücheneinrichtung,
wenn sie nicht verpachtet wurde. Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleieräumen und öffentlichen Toiletten nach Absprache mit dem Hausmeister.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die in § 1 genannten Räumlichkeiten nutzt.
- (2) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben für die Überlassung der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenanlagen.
- (2) Für die Nutzung der Spielfläche zu nicht kommerziellen Zwecken beträgt die Gebühr 40,00 DM je Stunde. Für 2/3 sind 30,00 DM und für 1/3 15,00 DM je Stunde zu entrichten.
Bei Turnieren und Spielen werden zusätzlich zur beantragten Zeitdauer des Turniers als Pauschale je eine Stunde Vorbereitungszeit und eine Stunde Abbauzeit (insgesamt 2 Stunden) berechnet.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren ist das Training gebührenfrei.
Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren beträgt die Gebühr 50%. Sind mehr als 50% der Teilnehmer unter 16 bzw. 18 Jahre, gilt die niedrigere Gebühr.
Für Turniere und Spiele im Kinder- und Jugendbereich an Wochenenden sind 50% der Gebühr zu zahlen.
- (4) Für die Nutzung der Spielfläche zu anderen als sportlichen Zwecken beträgt die Gebühr bis zu drei Stunden 500,00 DM, für jede weitere angefangene Stunde 250,00 DM.
- (5) Die Gebühr für die oberen Versammlungsräume beträgt für öffentliche Veranstaltungen bis zu drei Stunden 50,00 DM, für jede weitere angefangene Stunde 25,00 DM.
Für private Veranstaltungen beträgt die Gebühr für die Nutzung der oberen Versammlungsräume 150,00 DM je Nutzung. Werden die oberen Versammlungsräume zu kommerziellen Zwecken genutzt, ist eine Gebühr von 30,00 DM/Stunde zu entrichten. Die Gebühr für die Nutzung der oberen Versammlungsräume als Garderobe beträgt je Raum 25,00 DM, für die unteren Versammlungsräume je Raum 10,00 DM pro Nutzung.
Für die unteren Versammlungsräume ist bis zu einer dreistündigen Nutzung eine Gebühr von je 10,00 DM zu entrichten, für jede weitere angefangene Stunde 10,00 DM.
- (6) Für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen ist dem Arbeitsumfang entsprechend eine Pauschale von 25,00 DM/Stunde/pro Person zu entrichten.
- (7) Der Nutzer ist für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verantwortlich. Anfallende Sonderreinigungskosten an Sonn- und Feiertagen und Reinigen der Fußbodenmatten trägt der Nutzer. Die Reinigung wird abhängig von den genutzten Räumen berechnet und von der vom Gemeindeamt beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt.
- (8) Das Gemeindeamt kann eine Kautions in Höhe von 500,00 DM vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Räume zurückgezahlt wird.
- (9) Die Gebühr für die Küchennutzung im Zusammenhang mit Veranstaltungen beträgt 50,00 DM.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn fällig. Sie sind bis zu diesem Tage auf eines der Konten des Gemeindeamtes zu überweisen. Gebührenänderungen nach der Nutzung erfolgen nur über einen Änderungsbescheid.
- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr zurückgezogen werden.
- (4) Werden vereinbarte Termine entsprechend der Nutzungssatzung vom Gemeindeamt widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.
- (5) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle ist die Gebühr für die beantragten Stunden zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann die Gebühr erlassen werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Grundsätzlich gibt es keine Gebührenbefreiung bzw. -reduzierung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde bzw. für sie durchgeführt werden.
- (2) Von den Gebühren sind der Schul- und Kitabetrieb sowie Veranstaltungen des Gemeindeamtes freigestellt.

§ 6

Schadenshaftung

Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch seine Nutzung bzw. die seiner Gäste bei den Veranstaltungen entstehen und nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, entsprechend der Nutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle in vollem Umfang.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf vom 20.01.1999 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat gemäß §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVB1. S. 398 ff) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 14 Abs. 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVB1. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG vom 19.12.1991, GVB1. S. 682) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.12.1991 (GVB1. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung in der Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält in der Braunschweiger Straße 46/48 eine Obdachlosenunterkunft.
- (2) Diese Obdachlosenunterkunft dient grundsätzlich der befristeten Aufnahme von Schulzendorfer Obdachlosen, die keine Unterkunft besitzen, nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu beschaffen und für die somit seitens der Ordnungsbehörde eine Unterbringungspflicht besteht.
- (3) Darüber hinaus dient die Obdachlosenunterkunft der Aufnahme von Obdachlosen aus den Orten, mit denen es eine öffentlich rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gibt.

§ 2

Benutzung

- (1) Die obdachlosen Bürger werden durch Ordnungsverfügung der Gemeinde Schulzendorf nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts eingewiesen. Eine andere Art des Bezuges ist unzulässig. Ein Mietrechtsverhältnis wird durch die Ordnungsverfügung nicht begründet.
- (2) Auf die Einweisung oder weitere Benutzung einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Einweisungen in die Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich durch das Amt Ordnung/Umwelt/ Wirtschaft der Gemeinde Schulzendorf vorgenommen.
- (4) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft unterliegen die Benutzer der Benutzungs- und Hausordnung.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Obdachs nicht mehr vor, so hat der Benutzer die Unterkunft nach Weisung des Ordnungsamtes der Gemeinde Schulzendorf zu räumen.
- (6) Der Bezug und die Räumung einer Unterkunft können im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentlich- rechtliche Leistung auf Grund des Ordnungsbehördenrechtes dar, für die eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr in Form eines Tagessatzes zu entrichten. Zahlungspflichtig ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Bei Familien oder Personengemeinschaften haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Der Tagessatz beträgt 15,00 DM und ist jeweils am dritten Tag nach dem Einzug in die Unterkunft oder in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen. Der Tagessatz wird jährlich auf der Grundlage der tatsächlich verbrauchten Betriebskosten neu berechnet und rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres erhoben.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Tagessatz in Höhe von 6,00 DM zu zahlen.
- (5) Für den Tag des Auszugs wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn die Unterkunft bis 10.00 Uhr geräumt übergeben wurde.
- (6) Nichtsesshafte Bürger, die für eine Nacht untergebracht werden müssen, entrichten den Tagessatz in Höhe von 10,00 DM direkt an den Verwalter des Objektes. In diesen Fällen entscheidet der Verwalter über die Notwendigkeit der Unterbringung.
- (7) Der Tagessatz beinhaltet die folgenden Kosten für die Unterbringung:
 - ein Schlafplatz
 - anteilige Betriebskosten
 - Benutzung von Gemeinschaftsräumen.Der Tagessatz wird nur für die Dauer der Einweisung erhoben und wird durch die Ordnungsverfügung begründet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von seiner Zahlungspflicht. Sie ist vorher anzuzeigen.
- (8) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der z. Z. geltenden Fassung beigetrieben werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.03.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 04.03.1998 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf - Feuerwehrsatzung -

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (BSchG) vom 08.07.1991 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 14.02.1994 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Satzung hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung mit den entsprechenden Gebührentarifen und Entgelten für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schulzendorf beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Abs. 2 genannten Aufgaben hinausgehen (im weiteren als freiwillige Leistungen bezeichnet). Ein Rechtsanspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang gebührenpflichtige Leistungen übernommen werden, wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Freiwillige Feuerwehr entschieden.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Schulzendorf verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und anderer hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr und der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1995 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Pkt. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 6. bei Fehllarmierung der Feuerwehr durch eine Brandmeldung von demjenigen Nutzer, der die Auslösung dieser Anlage zu verantworten hat.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 bestimmt sich nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 24 BSchG des Landes Brandenburg und für freiwillige Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
Eine Entgeltspflicht besteht insbesondere für:
 - a) alle Hilfeleistungen außerhalb der Gemarkung Schulzendorf,
 - b) alle Leistungen, die über die pflichtgemäßen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr hinaus durchgeführt werden (z. B. Auspumpen von Baugruben und Kellern, sofern die Überflutung nicht Folge eines Katastrophenfalles ist, Bergung von Fahrzeugen usw.)
 - c) Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten an der Brandstelle nach Durchführung der Gefahrenbeseitigung auf Antrag des Brandgeschädigten.
 - d) Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus, falls dieses beantragt wird,
 - e) die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten. Kosten für Reparatur, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Feuerwehrgeräten sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
 - f) nachweisbare Entsorgungskosten für Stoffe, die gemäß § 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen sind.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte bestimmt sich nach der Anlage 1 dieser Satzung unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenersatz- und Entgeltspflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die im § 3 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Berechnungsgrundlage ist die Einsatzzeit.
Soweit die Einsatzzeit nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Alarmieren der Mannschaften bis zu ihrem Wiedereintreffen im Gerätehaus maßgebend.
Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Personalgebühren, Fahrzeug- und Gerätegebühren werden nebeneinander berechnet.
Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben.
Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich ist, so erfolgt hierfür kein rechnerischer Ansatz.

- (5) Der Kostenersatz bzw. Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides bei Leistungen nach § 2 bzw. der Rechnung bei Leistungen nach § 3 fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils gültigen Fassung beigegeben. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des zivilrechtlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils gültigen Fassung beigegeben.
- (7) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (2) Bei Schadensfeuer über die Grenzen des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr hinaus, werden nur die Sachaufwendungen, soweit nicht der § 2 Abs. 2 zutrifft, in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Schulzendorf dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.02.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf – Feuerwehrsatzung – vom 18.12.1996 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

gez. Löwe gez. Dr. Burmeister
Vorsitzender der Bürgermeister
Gemeindevertretung

Anlage: Gebührentarif (auf Folgeseite)

Anlage

G e b ü h r e n t a r i f

für Kostenersatz und Entgelte für erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf

<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Stundensätze Personal</td> <td style="width: 20%;">je angefangene Stunde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Einsatzkräfte der Feuerwehr</td> <td>je</td> <td>30,00 DM</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte</td> <td style="width: 20%;">je angefangene Stunde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW-1)</td> <td></td> <td>33,16 DM</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td> <td></td> <td>35,25 DM</td> </tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug (LF 16)</td> <td></td> <td>255,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug (TLF 24)</td> <td></td> <td>222,35 DM</td> </tr> <tr> <td>Rüstwagen (RW-1)</td> <td></td> <td>386,25 DM</td> </tr> <tr> <td>Feuerwehranhänger (TSA, STA)</td> <td></td> <td>36,00 DM</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">3. Aggregate und Geräte</td> <td style="width: 20%;">Gebühr je Stunde</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Tragkraftspritze Ts 8</td> <td></td> <td>47,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Leichtschaumgerät LSG</td> <td></td> <td>40,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Notstromaggregat 220 V, 2 kVA</td> <td></td> <td>24,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Elektr. Tauchpumpe</td> <td></td> <td>15,00 DM</td> </tr> </table>	1. Stundensätze Personal	je angefangene Stunde		Einsatzkräfte der Feuerwehr	je	30,00 DM	2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte	je angefangene Stunde		Einsatzleitwagen (ELW-1)		33,16 DM	Mannschaftstransportwagen (MTW)		35,25 DM	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		255,00 DM	Tanklöschfahrzeug (TLF 24)		222,35 DM	Rüstwagen (RW-1)		386,25 DM	Feuerwehranhänger (TSA, STA)		36,00 DM	3. Aggregate und Geräte	Gebühr je Stunde		Tragkraftspritze Ts 8		47,00 DM	Leichtschaumgerät LSG		40,00 DM	Notstromaggregat 220 V, 2 kVA		24,00 DM	Elektr. Tauchpumpe		15,00 DM	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Motorkettensäge</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">12,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Motortrennschleifer</td> <td style="text-align: right;">12,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Rettungssatz</td> <td style="text-align: right;">144,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Geräte mit Motorantrieb</td> <td style="text-align: right;">15,00 DM</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">4. Ausrüstungsgegenstände</td> <td style="width: 60%;">Gebühr je Stunde</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzmaske</td> <td style="text-align: right;">5,50 DM</td> </tr> <tr> <td>Atemschutzgerät</td> <td style="text-align: right;">16,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Druckschlauch</td> <td style="text-align: right;">0,20 DM</td> </tr> <tr> <td>Saugschlauch</td> <td style="text-align: right;">0,20 DM</td> </tr> <tr> <td>wasserführende Armaturen</td> <td style="text-align: right;">0,50 DM</td> </tr> <tr> <td>Schiebeleiter</td> <td style="text-align: right;">2,00 DM</td> </tr> <tr> <td>Steckleiter je Teil</td> <td style="text-align: right;">2,00 DM</td> </tr> </table> <p>5. Verbrauchsmaterialien (z. B. Löschmittel, Ölbindemittel etc.) werden in der Höhe der Verbrauchsmenge (lt. Einsatzprotokoll) nach dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.</p>	Motorkettensäge	12,00 DM	Motortrennschleifer	12,00 DM	Rettungssatz	144,00 DM	Geräte mit Motorantrieb	15,00 DM	4. Ausrüstungsgegenstände	Gebühr je Stunde	Atemschutzmaske	5,50 DM	Atemschutzgerät	16,00 DM	Druckschlauch	0,20 DM	Saugschlauch	0,20 DM	wasserführende Armaturen	0,50 DM	Schiebeleiter	2,00 DM	Steckleiter je Teil	2,00 DM
1. Stundensätze Personal	je angefangene Stunde																																																																		
Einsatzkräfte der Feuerwehr	je	30,00 DM																																																																	
2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte	je angefangene Stunde																																																																		
Einsatzleitwagen (ELW-1)		33,16 DM																																																																	
Mannschaftstransportwagen (MTW)		35,25 DM																																																																	
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		255,00 DM																																																																	
Tanklöschfahrzeug (TLF 24)		222,35 DM																																																																	
Rüstwagen (RW-1)		386,25 DM																																																																	
Feuerwehranhänger (TSA, STA)		36,00 DM																																																																	
3. Aggregate und Geräte	Gebühr je Stunde																																																																		
Tragkraftspritze Ts 8		47,00 DM																																																																	
Leichtschaumgerät LSG		40,00 DM																																																																	
Notstromaggregat 220 V, 2 kVA		24,00 DM																																																																	
Elektr. Tauchpumpe		15,00 DM																																																																	
Motorkettensäge	12,00 DM																																																																		
Motortrennschleifer	12,00 DM																																																																		
Rettungssatz	144,00 DM																																																																		
Geräte mit Motorantrieb	15,00 DM																																																																		
4. Ausrüstungsgegenstände	Gebühr je Stunde																																																																		
Atemschutzmaske	5,50 DM																																																																		
Atemschutzgerät	16,00 DM																																																																		
Druckschlauch	0,20 DM																																																																		
Saugschlauch	0,20 DM																																																																		
wasserführende Armaturen	0,50 DM																																																																		
Schiebeleiter	2,00 DM																																																																		
Steckleiter je Teil	2,00 DM																																																																		

- | | |
|---|---|
| <p>6. Bei vorsätzlicher Falschalarmierung nach § 2 (2) Pkt. 5.6 BSchG werden die tatsächlichen Kosten an Personal und Technik, mindestens jedoch 1.000,00 DM berechnet.</p> <p>7. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich benannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgelegten Gebühren erhoben.</p> | <p>8. Beim Einsatz von Fremdwehren wird der Gebührentarif der jeweiligen Feuerwehr zum Ansatz gebracht und in den Gebührenbescheid an den Bürger als gesonderte Position aufgenommen.</p> |
|---|---|

**Satzung der Gemeinde Schulzendorf
zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern
- Baumschutzsatzung -**

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 208) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06.1994 (GVBl. II S. 560) und dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Gemeinde Schulzendorf.
- (2) Der Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser)
 2. Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Ilex und Magnolie mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mind. 20 cm aufweisen,
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mind. fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
 5. Bäume mit einem geringen Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28.05.1981 (GB1. I, S 273) in der jeweils gültigen Fassung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach den §§ 12 oder 14 des BbgNatSchG in der jeweils gültigen Fassung gepflanzt wurden.
 6. Feldhecken von mind. 2 m Höhe.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
- a) Obstbäume in Gärten mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edeleberesch,en,
 - b) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Waldgebiete im Sinne des § 2 LWaldG des Landes Brandenburg vom 17.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung mit der Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken u. a. waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - d) ausgewiesene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete, wo Pflegemaßnahmen festgelegt wurden,
 - e) Ziersträucher und Zierhecken im Siedlungsbereich.
- (4) Für Maßnahmen während der Nist- und Brutzeit (01.03. - 30.09.) bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises.
- (5) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach den §§ 31 und 36 BbgNatSchG.
- (6) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach den §§ 32 und 36 BbgNatSchG.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen. Unter die verbotenen Handlungen im Sinne dieses Absatzes fallen auch Einwirkungen auf die Bestandteile des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches, die die geschützten Bäume, Hecken und Sträucher zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben führen oder führen könnten, insbesondere durch:
- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung oder Überstauung,
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, schädlichen Abwässern oder Baumaterialien,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Lagern von Baustoffen und Arbeitsgeräten (z. B. Mörtel, Planierdrape) auf Baumscheiben, wo eine Bodenverdichtung oder Wurzelquetschung möglich ist,
 - e) Ausbringung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen,
 - g) Feuer unter Baumkronen,
 - h) Einschlagen von Bauklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen sowie die Befestigung von Drahtschlingen oder Bandeisen an Gehölzen (außer bei baumchirurgischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung),
- (2) Trifft ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädliche Auswirkung auf geschützte Bäume, Hecken und Sträucher angrenzender Grundstücke haben oder haben können, so ist er verantwortlich im Sinne dieser Satzung.
- (3) Nicht unter die Verbote im Sinne des § 3 Abs. 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen unter Beibehaltung ihrer Funktion und des naturraumtypischen Landschaftsbildes sowie
 - f) die Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.
Diese Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von geschützten Bäumen, Hecken und Sträuchern im Sinne dieser Satzung auf eigene Kosten übernimmt. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mit einer entsprechenden Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers ersichtlich sind.
Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- und Strauchbestand verlangen.
Ist eine Begehung vor Ort durch einen geschulten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung notwendig, wird eine Gebühr von 20,00 DM erhoben.
Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ist kostenpflichtig, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
Die Bearbeitungskosten für eine Zustimmung beträgt 30,00 DM.
Die Bearbeitungskosten für eine Ablehnung beträgt 30,00 DM.
- (5) Den Anträgen zur Entfernung geschützter Bäume, die in Straßennähe stehen, so dass für den Zeitraum der damit verbundenen Arbeiten eine Einschränkung des öffentlichen Personen- oder Güterverkehrs verbunden ist, ist die Genehmigung für die Straßensperrung beizufügen und dem Ordnungsamt der Gemeinde mit zu übergeben.
Die Genehmigung für die Straßensperrung ist beim Straßenverkehrsamt des Landkreises zu beantragen.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauanzeigeverfahren oder einen Vorbescheid nach den §§ 69, 76 und 77 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1.6.1994 (GVB1. S. 126, berichtigt im GVBl. S. 404) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung aufgegeben werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder der anderen Landschaftsbestandteile entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 2 Buchstabe c gestützt wird.
- (2) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes auf der Grundlage des § 5 genehmigt, so soll der Antragsteller verpflichtet werden, auf seine Kosten für jeden entfernten Baum Ersatz im Anwendungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich in der Regel nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 130 cm über dem Erdboden.

Es sind folgende Ersatzpflanzungen vorzunehmen:

von	30 - 69 cm	Stammumfang	=	1 Ersatzbaum
	70 - 119 cm	„	=	2 Ersatzbäume
	120 - 159 cm	„	=	3 Ersatzbäume
	160 - 199 cm	„	=	4 Ersatzbäume
	200 - 239 cm	„	=	5 Ersatzbäume
	etc.			

Als Ersatzbaum ist ein Baum mittlerer Baumschulqualität von 14 - 16 cm Umfang zu pflanzen.

- (4) Sind die gepflanzten Bäume und Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich, kann die Gemeinde eine Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich der Satzung festlegen.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderer geschützter Landschaftsbestandteile, in dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Höhe des Wertes der Ausgleichszahlung wird von der Gemeinde ermittelt und in der Baumfällgenehmigung festgelegt. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie wird zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume verwendet.

Für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung werden die Kosten für den ansonsten als Ersatz zu pflanzenden Baum, einschließlich der Pflanz- und Pflegekosten nach den aktuellen Preisen zum Ansatz gebracht.

- (7) Bei Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 2 Pkt. b, c, e, kann auf eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verzichtet werden, wenn der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand eine Ersatzpflanzung nicht zulässt oder eine Ausgleichszahlung unverhältnismäßig ist.
- (8) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt gleichfalls, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach § 8 Abs. 3 oder 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 BbgNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist der verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit es möglich ist. Ist es nicht möglich, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder entfernten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält;
 - d) der Pflicht zur Pflege und den Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 4 nicht nachkommt;
 - e) die Verpflichtung gem. §§ 7, 8 nicht erfüllt;
 - f) entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile nicht einträgt;
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung beifügt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM (Einhunderttausend) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21. März 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern – Baumschutzsatzung - vom 05.03.1997 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 2, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (gemäß § 1, Absatz 4 FStrG und § 2, Absatz 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb der Gemeinde sowie dem weiteren Anschluss der Gemeinde an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrten bestimmen sich nach § 5, Absatz 2 BbgStrG und § 5, Absatz 4 FStrG.
- (5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage 1 zu dieser Satzung angeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliches Interesse es erfordert.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Alle sonstigen nicht in der Anlage 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Beispiele in Betracht.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Schulzendorf bzw. dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss diese Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Gemeinde Schulzendorf ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Vor Erlaubniserteilung durch die Gemeinde ist für den Bereich einer Ortsdurchfahrt die Zustimmung der Straßenbaubehörde (Straßenbauamt des Landkreises) einzuholen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagen und Widerruf

- (1) Diese besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstellen (§ 18, Absatz 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde;
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden;
 - c) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt würden;
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden;
 - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht berechtigt ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Bediensteten ergeben.

Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Gebühren

Für die Sondernutzung gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Das gleiche gilt für die Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
- b) entgegen § 4, Absatz 3 und 4, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält;
- c) entgegen § 4, Absatz 5, den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVB1. S. 636) i. d. j. g. Fassung in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 1991 (GVB1. S. 661) durch das Gemeindeamt Schulzendorf ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Bisherige Sondernutzungen

Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart worden sind, werden dieser Satzung durch neue Vereinbarungen angepasst.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 21.03.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf vom 29.01.97 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

gez. Löwe
Vorsitzender der

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage 1

Erlaubte Sondernutzung nach § 2 der Satzung

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. die Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstiger Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.
2. Das Überqueren der Rad- und Gehwege außerhalb genehmigter Grundstücksein- und -ausfahrten durch Anlieger mit luftbereiften Fahrzeugen bis zu 750 kg Gesamtgewicht oder mit Handwagen (ausgenommen Kraftfahrzeuge).
3. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer). Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen auf Gehwegen.

Anlage 2

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum nach § 3 der Satzung

1. Errichtung von transportablen und festen Verkaufsflächen oder Verkaufsständen (Standplatz);
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel);
3. Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art;
4. Weihnachtsbaumhandel;
5. Aufstellen von Fahrradständern;
6. Errichten von Freisitzen der Sommergärten von Gast- oder Schankwirtschaften;
7. Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen;
8. Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen;
9. Abstellen von Werbewagen, Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden u. ä. Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren;
10. Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden, sowie die Lagerung von Baustoffen;
11. Aufstellen von Gerüsten, Baumaschinen, Krananlagen und sonstigen Baustelleneinrichtungen;
12. Jegliche Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und solcher nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanäle und Leitungen;
14. Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen;
15. Alle nicht in der Anlage 1 genannten erlaubten Sondernutzungen.

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.91 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schulzendorf am 01.11.2000 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage 1 zur Straßensondernutzungssatzung aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
- a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
 - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches;
 - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. ä. die Grundfläche des Standes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge ein Quadratmeter. Das gleiche gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, laufende Meter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu erheben.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung von Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschildner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Schulzendorf kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzung, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschild abweichend von § 4, Absatz 1, mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 21.03.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schulzendorf vom 29.01.1997 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

gez. Löwe

gez. Dr. Burmeister

Anlage

Gebührentarif

**Tarif-
stelle
lfd.**

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	bis 70 m ² 300,-/Monat 70 bis 100 m ² 600,-/Monat über 100 m ² Sondergenehmigung
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeräten (Ständer, Aufbewahrungsbehälter etc.) je qm Verkehrsfläche	täglich 6,00 DM
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art	
	a) ohne unmittelbaren Verkauf je qm Verkehrsfläche	täglich 1,00 bis 3,00 DM
	b) mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je qm Verkehrsfläche	täglich 3,00 bis 6,00 DM
4.	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche	täglich 0,08 DM
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	
	a) zur Durchführung von Veranstaltungen je qm Verkehrsfläche	täglich 1,00 bis 5,00 DM
	b) zu gewerblichen Zwecken je qm Verkehrsfläche	täglich 2,00 bis 10,00 DM
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	s. Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung
7.	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich 45,00 DM
8.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder je qm Verkehrsfläche und Tag	0,05 DM mindestens 2,00 DM
9.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichen Straßenraum, je qm Verkehrsfläche	monatlich 15,00 DM
	a) Abstellen von Werbewagen	

	je qm Verkehrsfläche	täglich	10,00 DM
b)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
	- bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	1,00 DM
	- bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	2,00 DM
	- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je qm Werbefläche	jährlich	100,00 DM
	- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je qm Werbefläche	jährlich	45,00 DM
10.	Pflanzkübel und -tröge in öffentlichen Anlagen und vor Gewerbebetrieben		gebührenfrei
11.	Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,50 DM
12.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinell, Containern etc. je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,50 DM
13.	Gleisanlagen je angefangene 100 lfd. m Gleis	monatlich	16,00 DM
14.	a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen; Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 10 lfd. m	monatlich	15,00 DM
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	täglich	1,50 DM
15.	Informationsstände von Parteien und gemeinnützigen Vereinen		gebührenfrei
16.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich	10,00 DM bis 1.000,00 DM

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schulzendorf

Präambel

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 sowie § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. vom 23.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung, des § 5 Abs. 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG) vom 03.03.1992 (GVBl. Bbg. S. 78) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeindeverwaltung auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde-Schulzendorf am 01.11.2000 folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere nicht gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle den öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; (Ausnahme § 13 Abs. 2).
2. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Abfallbehälter, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen aufzustellen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Eingangsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
7. auf Kinderspielplätzen Alkohol zu sich zu nehmen;
8. Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist;
9. auf Straßen oder in Anlagen unbefugt Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auszulegen. Die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen sind ausschließlich von den zuständigen Dienststellen durchzuführen.
10. Parkanlagen und Gärten außerhalb der Wege zu betreten. Grünflächen dürfen zum Lagern und Spielen benutzt werden, wenn dies nicht durch besondere Hinweisschilder verboten ist.
11. die auf Straßen und in Anlagen durch die Gemeinde aufgestellten Bänke, Blumenkübel und sonstigen, der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung der Gemeinde dienenden Gegenstände zu verunreinigen, beschädigen oder unbefugt von ihrem Standort zu entfernen.
12. im öffentlichen Straßenraum Bäume u. ä. anzupflanzen und in unbefestigten Straßen Abgrenzungen zum Fahrbahnbereich durch Absperrbänder, Steine, Poller, u. ä. vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag vom Gemeindeamt eine Genehmigung zur Abgrenzung erteilt werden.

Für bestimmte Anlagen können besondere Benutzungsregelungen erlassen werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. Schmutz- und Abwässer auszuschütten, Abfallstoffe, Laub und Gartenabfälle abzulagern;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen die Umwelt gefährdenden flüssigen und schlammigen Stoffen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. neben den Anlagen und Verkehrsflächen öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bemalen, zu beschriften und zu bekleben.
Das gleiche gilt für Schaltkästen und sonstige Einrichtungen der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, Licht- und Straßmasten, Verkehrszeichen, Anschlagflächen, Bäume.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

§ 5

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 7

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in den Anlagen ist verboten.
- (2) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die gewerbsmäßige oder dauernde Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten und anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Gemeindeamtes.
- (3) Ausnahmen können in Einzelfällen, entsprechend der Sondernutzungssatzung der Gemeinde, gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten, Werbungen, Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen an nicht hierfür vorgesehenen Flächen wie Mauern, Hauswänden, Wartehallen an Bushaltestellen, Elektrokästen, Abfallbehältern und ähnlichem sowie das Aufstellen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen und an Bäumen ist verboten. Ausnahmen hiervon regeln die Sondernutzungssatzung und die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Schulzendorf.

§ 9

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen und Randstreifen, ist eine Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung der Gemeinde.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu führen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden sowie Gehwege, Fußgängerstraßen, Grünflächen und sonstige Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen.
- (2) Das Halten von Tieren einer wildlebenden Art ist dem Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 12 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind kenntlich zu machen.

§ 13 Beeinträchtigung von Verkehrsflächen

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen von Grundstücken dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen jeder Art sind so zu gestalten, dass Straßenkreuzungen und Straßenkurven uneingeschränkt einsehbar sind.

§ 14 Gefahrenabwehr

Von Grundstücken dürfen keine Gefahren für die allgemeine Ordnung und Sicherheit ausgehen.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Immissionsschutz so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern und eine Verunreinigung der Straße auszuschließen.
- (3) Für die Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser sowie die Ein- und Durchleitung von Abwasser in den Trinkwasserschutz zonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.
- (4) Stalldung darf außer an Sonn- und Feiertagen auf Grundstücksflächen aufgebracht werden. Bei der Aufbringung und Lagerung ist die Geruchsbelästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 17 Lärmbelästigung

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern etc.

Lärmverursachende Tätigkeiten sind nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.

- (2) Zum Schutze der Nachtruhe werden in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

- (3) Ausnahmen von den Regelungen im § 17 Abs. 1 und 2 können beim Gemeindeamt schriftlich beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 18 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushalten und Gärten ist nicht zulässig.

§ 19 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2. Mai 1968 in der Fassung vom 17. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5,00 DM und höchstens 500,00 DM, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5,00 DM und höchstens 1000,00 DM.

§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.02.96 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schulzendorf vom 13.12.1995 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.2000

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398 ff in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 5 ff des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz – BSCHG) vom 08.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Schulzendorf in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Art und Aufbau der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält zur Erfüllung der ihr im BSchG § 1 Abs. 1 und 2, § 4 sowie § 7 übertragenen Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr gliedert sich in:
- (a) Mitglieder des operativen Brandschutzes
 - (b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - (c) Ehrenmitglieder
- (3) Die FFW Schulzendorf soll entsprechend der Richtlinie des Innenministers des Landes Brandenburg über folgende technische Ausrüstung und personelle Stärke verfügen:

1 Einsatzleitwagen	ELW 1	6 Kameraden
1 Tanklöschfahrzeug	TLF 16	8 „
1 Löschfahrzeug	LF 16	18 „
1 Rüstwagen	RW	6 „
1 Drehleiter	DL 18-12	6 „
1 Mannschafts-		

transportwagen MTW 16 18 „
insgesamt: 62 Kameraden

Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist eine 2fache Besetzung der Technik erforderlich.

§ 2 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr arbeitet nach ihrer beschlossenen Jugendordnung vom 13.03.1991.

§ 3 Wehrführer und Stellvertreter

Der Wehrführer und seine zwei Stellvertreter werden durch die Gemeinde gemäß BSchG § 8 auf die Dauer von sechs Jahren durch Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit bestellt.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

Der Wehrführer entscheidet über die Aufnahme, Beförderung und Entlassung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der gesetzlichen Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.02.1993.

§ 5 Ehrenmitglieder

Der Wehrführer kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) An Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf, die mit der Medaille "Treue Dienste in der Feuerwehr" ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde eine Prämie in Höhe von:

für 10 Jahre	150,00	DM
für 20 Jahre	300,00	DM
für 30 Jahre	450,00	DM
für 40 Jahre	600,00	DM
für 50 Jahre	750,00	DM

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Prämien bis zu 300,00 DM gezahlt werden. Die Prämien sind vom Wehrführer zu beantragen.

§ 7 Gerätewarte

In der Feuerwehr arbeiten folgende Gerätewarte:

- (a) Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung
- (b) Gerätewart für Atemschutztechnik
- (c) Gerätewart für Funktechnik.

Die Gerätewarte müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen. Sie werden vom Wehrführer eingesetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

(1) An folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf wird gem. BSchG § 9 Abs. 2 und 5 von der Gemeinde monatlich eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

Wehrführer		120,00 DM
2 Stellvertreter	je	100,00 DM
Jugendfeuerwehrwart		110,00 DM
Gerätewarte	je	80,00 DM

Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Je Einsatzstunde erhalten alle Mitglieder der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 8,00 DM. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch den Wehrführer.

§ 9

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer unmittelbar Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen.

Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die Feuerwehrdienstvorschriften zu befolgen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im BSchG § 9 Abs. 2 festgelegten Rechte. Die Mitglieder der Feuerwehr haben das Recht, eine Freistellung von der Arbeit für den darauffolgenden Tag in Anspruch zu nehmen, wenn sie

- (a) an Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern und erst nach 24.00 Uhr beendet sind,
- (b) an Einsätzen, die nach 24.00 Uhr beginnen und länger als 2 Stunden dauern

beteiligt sind.

Durch Freistellung notwendiger Kostenersatz erfolgt entsprechend dem BSchG § 9 Abs. 2 und 3 durch die Gemeinde.

§ 10

Dienstbetrieb

Die Aus- und Fortbildung erfolgt wöchentlich donnerstags in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr nach einem monatlich erstellten Dienstplan.

§ 11

Einsätze

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben gemäß BSchG § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. (2) nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf wird entsprechend dem BSchG § 36 in Höhe der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Beiträge durch die Gemeinde erhoben.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf sind von der Pflicht des Kostenersatzes befreit.
- (4) Über die Leistung von Brandwachen entscheidet der jeweilige Einsatzleiter. Wird entgegen dieser Entscheidung des Einsatzleiters eine Brandwache gewünscht, so ist vom Besteller gem. BSchG § 36 Abs. 4 ein Entgelt entsprechend der in der Anlage zur Satzung festgelegten Beträge zu zahlen.
- (5) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden, zahlt die Gemeinde ein Verpflegungsgeld von 10,00 DM je Einsatzkraft. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 10 Stunden, besteht ein erneuter Anspruch auf das Verpflegungsgeld.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf vom 10.08.1994 außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

gez. Löwe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Dr. Burmeister
Bürgermeister

Anlage

Entgelte bzw. Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schulzendorf

1. Stundensätze Personal je angefangene Stunde

Einsatzleiter der Feuerwehr 35,00 DM
Einsatzkräfte der Feuerwehr je 25,00 DM

2. Stundensätze für Fahrzeuge und Geräte je angefangene Stunde

Löschfahrzeug LF 16
incl. Normbest. 255,00 DM
Tanklöschfahrzeug TLF 16
incl. Normbest. 172,00 DM
Drehleiter 361,00 DM
Schlauchtransportanhänger 36,00 DM

3. Aggregate und Geräte Grundgebühr für 1 Stunde Gebühr je weitere Stunde

Tragkraftspritze TS 8	40,00 DM	19,00 DM
Leichtschamgerät LSG	40,00 DM	19,00 DM
Notstromaggregat 220 V, 2 kVA	30,00 DM	15,00 DM
Elektr. Tauchpumpe	15,00 DM	5,00 DM
Motorkettensäge	15,00 DM	5,00 DM
Motortrennschleifer	25,00 DM	15,00 DM
Rettungssatz	125,00 DM	

4. Ausrüstungsgegenstände

Atemschutzmaske	42,00 DM
Atemschutzgerät	100,00 DM
B-Druckschlauch	31,00 DM
C-Druckschlauch	28,00 DM
Saugschläuche	13,00 DM
wasserführende Armaturen	10,00 DM
Schiebeleiter kompl.	25,00 DM
Steckleiter kompl.	20,00 DM

5. Verbrauchsmaterial

Schaumbildner je 1	5,00 DM
Pressluftfüllung/Flasche	12,00 DM
Ölbindemittel je Sack	28,00 DM

Neufüllung Pulverlöscher 6 kg 145,00 DM
Sauerstoff je Füllung/Flasche 13,00 DM zuzügl. 1,30 DM je 1

Brandwache mit TLF 16 incl. Bestückung und Personal beim
Ausbrennen von Schornsteinen
je angefangene Stunde 150,00 DM.

6. Sonderleistungen

Satzung **über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme** **„kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“** **in der Gemeinde Schulzendorf** **(Straßenausbaubeitragsatzung „kombinierter Rad- und Gehweg Illgenstraße“)**

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil 1 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebung des Beitrages** **(Erschließungsanlagenbegriff)**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung/ den Ausbau des kombinierten Geh- und Radwegs in der Illgenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbau-, Verfügungsberechtigten und Nutzern (gemäß § 6 Abs. 3) der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schulzendorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2 **Beitragsfähiger Aufwand**

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
2. den Straßen-, Wege- und Platzkörperbau einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - c) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
 - d) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
3. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähiger Aufwand für die Ausbaumaßnahme:
- 272.979,25 DM
- (2) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet:
- 95.883,50 m²
- (3) Beitragsatz des Anliegers pro m²:
- 1,138796 DM/m²

§ 4 **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand** **(Straßenverzeichnis - Anlage 1)**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (3) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 und die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage werden wie folgt festgesetzt:

maximal anrechenbare Breiten			
Straßenart	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. Sondergebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
<u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) komb. Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v. H.

- (5) Im Sinne der Absätze 4 gelten als **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab auf die anzurechnende Fläche der von der Erschließungsanlage bevorzugten Grundstücke verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt die Grundstücksgröße gemäß Grundbuch.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,15 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze),
 - 0,10 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (4) Für die zu veranlagenden Grundstücke ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren bei Grundstücken, die zu mehr als 1/3 tatsächlich gewerblich bzw. industriell genutzt werden, um 0,5 erhöht. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks lt. Grundbuch ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

gez. Specht
Stellv. Wahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus den Ämtern

Bauamt

Das Gemeindeamt informiert, dass im Zeitraum vom November 2000 bis Januar 2001 die Firma

KAZ Bildmesse GmbH
Karl-Rothe-Straße 10-14
04105 Leipzig (030/5669-0)

im Auftrage der Flughafen Projektgesellschaft für den Flughafen ausbau Schöfeld digitale Karten erstellt.
Die Daten für dieses Kartenwerk werden mit Hilfe der Photogrammetrie durch Auswertung von Luftbildmaßnahmen erfasst. Dennoch ist oft ein Feldvergleich nötig, um die im Luftbild nicht eindeutig erkennbaren Inhalte vor Ort ermitteln und ergänzen zu können.

Nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Brandenburg vom 19.12.1997 sind die Personen, die örtliche Vermessungsarbeiten im Sinne des Gesetzes durchführen, berechtigt, bei der Erfüllung Ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.

Die Mitarbeiter weisen sich aus. Wir bitten den Zutritt zu gewähren. Bitte beachten sie hierzu auch die Aushänge des Gemeindeamtes.

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

- **Kultur in Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf**

Sonntag, 3.12.2000 um 15.00 Uhr

KOSAKEN VOM DON 2000

Donnerstag, 7.12.2000, um 19.30 Uhr

Adventskonzert mit der Chorgemeinschaft Eichwalde

Samstag, 9.12.2000, 20.00 Uhr

Weihnachten mit Frank Schöbel

Samstag, 16.12.2000, 15.00 Uhr

Weihnachten in der Patronatskirche

Hauptamt

- **Schließung des Rathauses zum Jahreswechsel**

Das Gemeindeamt Schulzendorf bleibt zum Jahreswechsel in der Zeit

vom 25. Dezember 1999 bis 1. Januar 2000

geschlossen. Das Gemeindeamt Eichwalde ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls geschlossen.

Bürgermeister	431 12	Kämmerei (Amt 2)		Bauamt (Amt 6)	
Sekretariat	431 12	Amtsleiterin	431-15	Amtsleiterin	431-16
□		Steuern	431-14	Bauanträge/Friedhofswesen	431-19
Fax:	49 741	Gemeindekasse	431-21	Wohnungswesen/	
Revierpolizist	42 952	Liegenschaften	431-29/20	Straßenreinigung	431-17
		Wohnungs- und		Hoch-/Tiefbau	431-16
		Grundstücksverwaltung	431-20		
		□		Ordnungs-/Umwelt/Wirtschaftsamt	
Hauptamt (Amt 1)		Soziales, Bildung, Kultur (Amt 4)		(Amt 8)	
Beigeordnete	431-13	Amtsleiterin	431-23	Amtsleiterin	431-30
Personalbüro	431-25	Kultur/Sport	431-22	Gewerbe/Bußgelder	431-24
Allg. Verwaltung	431-26	Schulen	431-27	Ordnung, Sicherheit,	
Allg. Datenverarbeitung	431-21	Soziales/Kita/Hort□	431-27□	Ordnung (Außendienst)	431-18

IMPRESSUM

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
 Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
 Frau Rita Koppe
 Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Erscheinungsfolge: monatlich, am 30. des Monats

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
 Frau Rita Koppe

Druck:

Printservice Thomas Fröhlich
 Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Auflagenhöhe: 4 000

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien- Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich